



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 18 vom 27.10.2023

15. Jahrgang

<i>Rubrik</i>	<i>Seite</i>	<i>Thema / Betreff</i>
Öffentliche Bekanntmachung	1	Entwurf der Haushaltssatzung 2024
Öffentliche Bekanntmachung	2	V. Änderungssatzung vom 27.10.2023 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
Öffentliche Bekanntmachung	3	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2024 steht gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 14. Dezember 2023 ab dem 30. Oktober 2023 online unter www.meerbusch.de, -Service, Politik und Wirtschaft, Steuern und Finanzen, Haushalt-, sowie persönlich nach Terminvereinbarung unter 02159/ 916 1370 im Service Finanzen, Hochstraße 1, 40670 Meerbusch-Osterath zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Meerbusch in der Zeit vom 30. Oktober 2023 bis zum 13. November 2023 sowohl schriftlich als auch mündlich, nach Terminvereinbarung unter 02159/ 916 1370 zu Protokoll, im Verwaltungsgebäude Hochstraße 1, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Meerbusch in öffentlicher Sitzung.

Meerbusch, den 26. Oktober 2023

Der Bürgermeister

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

V. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 27.10.2023

zur

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15a wird neu in die Friedhofssatzung eingefügt:

Urnenreihengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Die Grabstätten werden innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Urne abgegeben. Die Lage der Grabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an diesen Grabstätten ist nicht möglich.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf Grundlage von privatrechtlichen Dauergrabpflegeverträgen zwischen den Auftraggebenden der Bestattungen bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätten mit einem externen Dienstleister (Friedhofsgärtnerei) intensiv gärtnerisch gepflegt. Darin enthalten ist die Aufstellung gemeinschaftlicher Gedenksteine auf den Urnengemeinschaftsgrabanlagen, die mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten versehen werden können, sowie die Einrichtung von gemeinschaftlichen Ablageflächen für mitgebrachten Grabschmuck.
- (4) Die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage bzw. die Verleihung des Verfügungsrechtes an einer dort gelegenen Urnenreihengrabstätte erfolgt nur dann, wenn der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung seitens des Auftraggebenden bzw. künftigen Verfügungsberechtigten ein Dauergrabpflegevertrag mit einer Friedhofsgärtnerei unter treuhänderischer Vermittlung und Mitwirkung sowie Absicherung der Grabpflegekosten bis zum Ende der Ruhezeit durch die Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgelegt wird.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 27.10.2023

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
20.10.2023	5.0101.000305.8	Steinmann, Mark	Poststr. 41 B, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 216

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister • Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.